

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Wittichenau steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 benannten Bereich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich auf einen Teilbereich von Flurstück 138/4 in der Gemarkung Wittichenau Flur 4.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 12.04.2019

Anlage
Lageplan zum Geltungsbereich

Markus Posch
Bürgermeister

*(veröffentlicht mit dem zugehörigen Lageplan am 03.05.2019 im Amtsblatt Nr. 09/19;
in Kraft getreten am 04.05.2019)*